

Domainübertragungsvereinbarung

"**Vereinbarung**"

vom

[Datum]

zwischen

[bc]

[Strasse]

[PLZ] [Ort]

[Land] "**Verkäufer**"

und

[xy]

[Strasse]

[PLZ] [Ort]

[Land] "**Käufer**"

(Verkäufer und Käufer je eine ʺ**Partei**ʺ

zusammen gemeinsam die ʺ**Parteien**ʺ)

betreffend

[xxxxxxx yyyyyyyy]

PRÄAMBEL

1. Der Verkäufer ist Inhaber der Domain [URL] und interessiert daran, die Domain an den Käufer zu veräussern.
2. Der Käufer ist daran interessiert, die Domain [URL] vom Verkäufer zu erwerben.
3. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die entgeltliche Übertragung der Internet-Domain

[URL]

(nachfolgend "**Domain**" genannt) vom Verkäufer auf den Käufer zur vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 2.2 Abs. 1 nachfolgend.

Die Übertragung der Domain gilt als vertragsgemäss erfolgt, sobald der Käufer bei der zuständigen Registrierungsstelle als Domaininhaber geführt wird.

1. Rechte und Pflichten der Parteien
	1. Pflichten und Gewährleistung des Verkäufers

Der Verkäufer überträgt hiermit die Rechte an der Domain auf den Käufer und verpflichtet sich, alle Erklärungen gegenüber der Registrierungsstelle und seinem Provider abzugeben, die für die Registrierung der Domainübertragung auf den Käufer notwendig sind.

Der Verkäufer ist erst zur Vornahme der Übertragungshandlungen verpflichtet, wenn er vom Käufer die vereinbarte Vergütung gemäss Ziffer 2.2 Abs. 1 vollständig erhalten hat.

Der Verkäufer bestätigt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bei der zuständigen Registrierungsstelle rechtmässig als Inhaber der Domain eingetragen zu sein und über diese entsprechend dieser Vereinbarung rechtmässig verfügen zu können.

* 1. Pflichten des Käufers

Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer für die Domain eine Vergütung in der Höhe von CHF [Betrag inkl. MwSt.] zu zahlen.

Die Vergütung wird vor Vornahme der Übertragungshandlungen des Verkäufers fällig und die Zahlung an den Käufer hat spätestens innert [x Tagen] nach Gegenzeichnung dieser Vereinbarung zu erfolgen.

Der Käufer hat alle für die Registrierung der Domainübertragung notwendigen Mitwirkungshandlungen (namentlich aber nicht abschliessend, die Beauftragung eines Domain-Providers) rechtzeitig und sachgemäss vorzunehmen.

1. Weitere Bestimmungen
	1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (auch dieser Ziffer) bedürfen der Schriftform.

* 1. Salvatorische Klausel

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

* 1. Kein Verzicht

Eine verspätete oder (auch nur teilweise) unterlassene Ausübung von Rechten seitens einer Partei gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte und führt nicht zu deren Verwirkung.

* 1. Keine Abtretung

Eine Übertragung dieser Vereinbarung oder daraus entspringender Verpflichtungen durch eine der Parteien ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Zustimmung soll nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden.

* 1. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten Dokumente vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder andere Vorschriften vorgeschrieben sind, sowie Verpflichtungen zur wahrheitsgemässen Auskunft gegenüber zuständigen Behörden und Gerichten. Diese Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

* 1. Bekanntmachungen

Die Parteien sprechen sämtliche öffentliche Kommunikation im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vorgängig miteinander ab. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Meldepflichten und Meldungen gestützt auf anwendbares Börsenrecht.

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 9. April 1980 (Wiener Kaufrecht) und dessen Änderungen und Ergänzungen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, Abänderung oder Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte in […] beurteilt.

Ausgefertigt in […] Exemplaren am eingangs genannten Datum:

[bc]

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  |
| [Name][Funktion] | [Name][Function] |

[xy]

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| [Name][Funktion] | [Name][Funktion] |